

Gebührenfrei gemäß § 8 Bundestheaterorganisationsgesetz

Geschäftszahl: 4908



Protokoll
Generalversammlung vom 09.11.2022

aufgenommen von mir, **Doktor Gerhard KNECHTEL, LL.M.**, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in Wien-Innere Stadt und der Amtskanzlei in 1010 Wien, Naglergasse 9, über die heute in den Räumlichkeiten der Bundestheater-Holding GmbH in 1010 Wien, Goethegasse 1, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, abgehaltene -----

----- **außerordentliche Generalversammlung** -----
----- der -----
----- **Wiener Staatsoper GmbH** -----

FN 184018 s, mit dem Sitz in Wien sowie über die hiebei in meiner Gegenwart gefassten Beschlüsse. -----

Gegenwärtig ist: -----

1. Herr **Magister Christian KIRCHER**, geboren am 12.08.1964 (zwölften August neunzehnhundertvierundsechzig) als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Alleingesellschafterin **Bundestheater-Holding GmbH**, FN 184066 k, Goethegasse 1, 1010 Wien, -----
2. der gefertigte Notar. -----

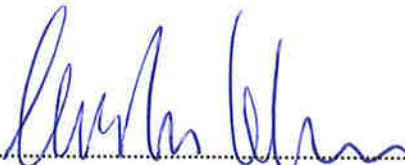
Der einzige Punkt der Tagesordnung lautet: -----
Neufassung der Erklärung über die Errichtung der Wiener Staatsoper GmbH -----

Da somit die Tagesordnung erschöpft ist, wird die heutige außerordentliche Generalversammlung geschlossen.-----

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen, gelesen, genehmigt und unterfertigt.-----

[illegible]

Wien, am 09.11.2022 (neunten November zweitausendzweiundzwanzig). -----


Bundestheater-Holding GmbH




Dr. Gerhard Knechtel, LL.M.
ÖFFENTLICHER NOTAR

**ERKLÄRUNG gemäß § 3 Abs. 2 GmbHG
über die Errichtung der
Wiener Staatsoper Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Präambel

Durch § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater - BThOG, BGBl. I Nr. 108/1998, in seiner ursprünglichen Fassung wurde der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen/ der Bundesministerin für Finanzen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmennamen „**Wiener Staatsoper Gesellschaft mit beschränkter Haftung**“ abgekürzt „**Wiener Staatsoper GmbH**“ zu gründen. Die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen/der Bundesministerin für Finanzen zur Gründung wurde mit GZ 22 0701/2-II/5a/99 erteilt. Die Gesellschaft wurde am 9. Juli 1999 in das Firmenbuch FN 184018s eingetragen.

Die Generalversammlung hat am 09.11.2022 die vorliegende Neufassung der Erklärung über die Errichtung der Wiener Staatsoper Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 49 Abs. 1 GmbH-Gesetz beschlossen.

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Wiener Staatsoper GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

- (4) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. August. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. September und enden am darauffolgenden 31. August.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Der aufgrund des kulturpolitischen Auftrags verfolgte Zweck der Wiener Staatsoper GmbH, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, umfasst

1. die Pflege der klassischen deutschsprachigen und internationalen Theaterkunst und Kultur,
2. die Förderung des Zeitgenössischen und innovativer Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung österreichischen Kunstschaffens und dessen Stärkung im internationalen Vergleich sowie
3. die internationale Repräsentation österreichischer Bühnenkunst.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

Der Gesellschaftszweck wird dadurch umgesetzt, dass die Bühne der Wiener Staatsoper GmbH entsprechend dem kulturpolitischen Auftrag gemäß § 2 BThOG geführt wird.

(1) Die Staatsoper ist nach folgenden Grundsätzen zu führen:

1. Es ist ein ganzjähriger, der Staatsoper entsprechender Spielbetrieb mit angemessenen Spielbetriebspausen, die in Summe zwei Monate nicht übersteigen dürfen, zu gewährleisten.
2. Die Staatsoper ist als Repertoiretheater zu führen, wobei das Repertoire durch eine entsprechende Anzahl von jährlichen Neuinszenierungen zu erweitern und durch Neueinstudierungen und Wiederaufnahmen zu pflegen ist.
3. Die mit Monatsvertrag an den Musiktheatern engagierten Solisten/Solistinnen sollen verpflichtet werden, sowohl an der Staatsoper als auch an der Volksoper aufzutreten.

4. Beim künstlerischen Personal ist das Ensembleprinzip zu pflegen. Gäste können ergänzend im Sinne der Erhöhung des künstlerischen Niveaus engagiert werden.
 5. Die Vorstellungen sind grundsätzlich im eigenen Haus nach einem festgelegten Spielplan durchzuführen; darüber hinaus können zeitlich befristet zusätzlich Bühnen zu Spielstätten bestimmt werden, wenn dadurch ein künstlerischer und/oder wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten ist.
 6. Die Theaterleitung hat nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel gemäß § 7 BThOG zu erfolgen.
 7. Die Kooperation mit anderen künstlerisch führenden Veranstaltern ist anzustreben.
 8. Die Durchführung von Gastspielen an anderen Bühnen, bei Festivals oder an anderen Spielstätten, insbesondere in den Bundesländern, ist anzustreben. Gastspiele im Ausland können durchgeführt werden. Die Aufrechterhaltung des Theaterbetriebes muss in diesen Zeiträumen sichergestellt sein.
- (2) Die Wiener Staatsoper ist als repräsentatives Repertoiretheater für Oper und Ballett mit umfassender Literatur zu führen. Ihre Stellung im Kreis der international führenden Häuser ist zu erhalten und weiter auszubauen. Beim Repertoire ist auf die Einbeziehung zeitgenössischer künstlerischer Ausdrucksformen Rücksicht zu nehmen. Fallweise sind auch andere Formen des Musiktheaters als die Oper zu pflegen. Dem Ballett ist im Spielplan der Staatsoper ausreichend Raum zum Ausbau eines selbständigen Profils zu geben; dies gilt sowohl für das Ballett als auch für das moderne Tanztheater. Weiters hat die Staatsoper im Rahmen der Ballettschule für die Ausbildung junger Tänzer im Ballett und im modernen Tanz sowie für die Aus- und Fortbildung von Ballettlehrern zu sorgen und den Wiener Opernball zu veranstalten. Ein wesentliches Element der künstlerischen Qualität ist das im internationalen Maßstab herausragende Orchester, das in höchster Qualität in dem dafür erforderlichen Umfang aufrechtzuerhalten ist.
- (3) Insbesondere obliegen der Wiener Staatsoper GmbH folgende Aufgaben:
1. die eigenständige Erstellung und Vermarktung des künstlerischen Angebotes;
 2. die freie Entscheidung in allen künstlerischen Fragen;
 3. die Wahrnehmung von Marketingaufgaben und Öffentlichkeitsarbeit;

4. die Instandhaltung der bühnentechnisch–en Einrichtungen und Sonderanlagen;
 5. die Entscheidung über den Kartenverkauf.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die im Hinblick auf den Unternehmensgegenstand notwendig oder nützlich sind. Bankgeschäfte sind ausgenommen. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen, personenbezogene Daten automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 13.500.000,- (Euro dreizehn Millionen fünfhunderttausend).
- (2) Die Stammeinlage ist zur Gänze eingebracht und einbezahlt. Die im Eigentum des Bundes stehende Bundestheater-Holding GmbH wird mit der Eintragung der Wiener Staatsoper GmbH in das Firmenbuch Eigentümerin aller Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft.
- (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen an der Wiener Staatsoper GmbH an Dritte ist unzulässig.

§ 5 Finanzielle Mittel zur Umsetzung des Gesellschaftszwecks

Der Unternehmenszweck soll durch die nachfolgend angeführten finanziellen Mittel erreicht werden:

1. Basisabgeltung gemäß § 7 BThOG
2. Einnahmen aus dem Betrieb der Wiener Staatsoper GmbH
 - a) Einnahmen aus dem Kartenvertrieb
 - b) Einnahmen aus dem Wiener Opernball

- c) Einnahmen aus Sponsoring, Förderbeiträge und Spenden
 - d) Einnahmen aus dem Verkauf von Programmheften und sonstigen Publikationen
 - e) Einnahmen aus Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie sonstiger medialer Verwertung
 - f) Einnahmen aus Gastspielen und Koproduktionen
 - g) Einnahmen aus Führungen
 - h) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
 - i) Einnahmen aus Verkäufen und Entlehnungen von Dekorationen sowie Kostümen
 - j) sonstige Umsatzerlöse und Erträge
- 3. sonstige Subventionen
 - 4. Zuwendungen aus Erbschaften und Vermächtnissen
 - 5. Einnahmen aus Kapitalvermögen und Beteiligungen
 - 6. Einnahmen aus der Verwertung von sonstigem materiellen und immateriellen Vermögen
 - 7. Einnahmen aus sonstigen Unternehmungen.

§ 6 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafterin werden durch eingeschriebenen Brief vorgenommen. Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bzw. in einer an dessen Stelle tretende Verlautbarungs- oder Informationsplattform.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung
- 2. der Aufsichtsrat
- 3. die Generalversammlung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung nach außen

- (1) Die Wiener Staatsoper GmbH hat zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, einen/eine für die künstlerischen Angelegenheiten (künstlerischer Geschäftsführer/künstlerische Geschäftsführerin) und einen/eine für die kaufmännischen Angelegenheiten (kaufmännischer Geschäftsführer/kaufmännische Geschäftsführerin). Der künstlerische Geschäftsführer/die künstlerische Geschäftsführerin kann die Bezeichnung „Direktor/Direktorin“ führen und ist in künstlerischen Belangen weisungsfrei. Die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen der Wiener Staatsoper GmbH sind jeweils auf die Dauer bis zu fünf Jahren zu bestellen.
- (2) Die Bestellung der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen der Wiener Staatsoper GmbH erfolgt gemäß § 12 Abs. 4 BThOG durch den Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin nach Anhörung der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH und des Aufsichtsrates der Wiener Staatsoper GmbH. Auf die Bestellung der künstlerischen Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen findet das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, mit der Maßgabe Anwendung, dass mit dieser Funktion auch Personen betraut werden können, die sich nicht im Rahmen der Ausschreibung um diese Funktion beworben haben. Die Ausschreibung der Funktionen erfolgt durch die Bundestheater-Holding GmbH im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler/mit der Bundeskanzlerin. Bei der Bestellung des kaufmännischen Geschäftsführers/der kaufmännischen Geschäftsführerin ist zusätzlich der künstlerische Geschäftsführer/die künstlerische Geschäftsführerin zu hören.
- (3) Besteht in den Angelegenheiten der Geschäftsführung der Wiener Staatsoper GmbH, die vom kaufmännischen und künstlerischen Geschäftsführer/von der kaufmännischen und künstlerischen Geschäftsführerin gemeinsam zu besorgen sind, keine Einigung, ist die Auffassung des künstlerischen Geschäftsführers/der künstlerischen Geschäftsführerin entscheidend (Dirimierungsrecht). Derartige Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Die Funktionsperiode der/des zum Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 5 Abs. 1 BThOG bestellten Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen wird durch Absatz 1 nicht berührt.
- (5) Die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen sind verpflichtet, die Geschäfte der Wiener Staatsoper GmbH unter eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes auszuüben.
- (6) Die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen sind an die Beschlüsse der Gesellschafterin gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei Ausübung ihrer Befugnisse alle Anordnungen und Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, durch die Errichtungserklärung, durch die Geschäftsordnung, durch Konzernrichtlinien bzw. durch Richtlinien iSd § 4 Abs. 1 Z 2 BThOG oder durch den Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse festgelegt werden.
- (7) Die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen sind unbeschadet ihrer gesetzlichen oder sonstigen Obliegenheit verpflichtet, bei der Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes der Gesellschaft bedacht zu sein und in diesem Sinne die Beschlüsse der Gesellschafterin zu befolgen.
- (8) Die Gesellschaft wird durch die beiden Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnisse vertreten auch zwei Prokuristen/Prokuristinnen gemeinsam die Gesellschaft (Gesamtprokura).
- (9) Die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen legen dem Aufsichtsrat innerhalb der gesetzlichen Fristen den vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss mit dem Lagebericht sowie ab dem Geschäftsjahr 2013/2014 unter einem den Corporate Governance Bericht der Gesellschaft zur Kenntnisnahme und Berichterstattung an die Generalversammlung vor.

- (10) Die Geschäftsführung hat in der ersten im 4. Quartal des Geschäftsjahres stattfindenden Aufsichtsratssitzung eine mittelfristige Planung der Unternehmensbudgets und Personalpläne (Planung für drei Geschäftsjahre) dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen und für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Unternehmensleitung nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers/der Bundesministerin für Finanzen und der Bundestheater-Holding GmbH gemäß § 4 Abs 1 Z. 3 BThOG hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings gewährleistet.
- (11) Die Geschäftsführung hat Einschauberichte des Rechnungshofes samt ihrer Stellungnahme dem Aufsichtsrat zur Einsicht und Behandlung vorzulegen.

§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Folgende Geschäfte dürfen gemäß § 13 Abs. 10a BThOG nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
1. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB), der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben sowie Ausgliederungen der Gesellschaft;
 2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
 3. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen sowie die dauernde Errichtung von zusätzlichen Spielstätten oder der Aufgabe von Spielstätten durch die Gesellschaft;
 4. Investitionen, die Anschaffungskosten von Euro 500.000.- im Einzelnen und Euro 1.000.000.- insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
 5. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die Euro 200.000.- im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr Euro 700.000.- übersteigen;
 - 5a. Einzeleinlagen bei Kreditinstituten, die Euro 1.000.000.- im Einzelnen übersteigen oder Einzeleinlagen mit einer Laufzeit von über einem Jahr oder Einlagen, die die Gesamtsumme von Euro 2.000.000.- pro Geschäftsjahr übersteigen;

- 5b. sämtliche Veranlagungen am Kapitalmarkt (z.B. Anleihen oder Wertpapierfonds);
 6. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört und im Einzelfall Euro 50.000.- übersteigt;
 7. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
 8. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere der mehrjährigen Gesamtplanungen der Gesellschaft;
 9. die Festlegung der Ein- und Mehrjahresplanung (Unternehmensbudget und Dreijahresplan) der Gesellschaft für das jeweils folgende Geschäftsjahr;
 10. die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 11. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten; dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
 12. die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 des Aktiengesetzes) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;
 13. der Abschluss der Betriebsvereinbarungen der Gesellschaft;
 14. die Festlegung der grundlegenden Struktur der Eintritts- und Abonnementpreise der Gesellschaft.
- (2) Darüber hinaus bedürfen insbesondere auch folgende Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
1. die Erteilung und der Widerruf einer Prokura;
 2. das Eingehen mehrjähriger Verpflichtungen, der einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung angeführten angemessenen Schwellenwert überschreitet;
 3. der Abschluss von Rahmenvereinbarungen gemäß § 9 Abs. 3 BThOG;

4. die Gründung und Schließung von Zweig- und Auslandsniederlassungen;
 5. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie der Erwerb, die Errichtung und Veräußerung von Unternehmen im Ausland;
 6. der Abschluss von Verträgen mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen;
 7. der Erlass der Richtlinien für die Gesellschaft;
 8. sonstige Rechtsgeschäfte, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten sind.
- (3) Der Aufsichtsrat der Wiener Staatsoper GmbH hat darüber hinaus gemäß § 13 Abs 10 BThOG folgende Aufgaben:
1. Erstattung von Vorschlägen an die Gesellschafterin zur Bestellung der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
 2. Entgegennahme von Berichten über Gestion, den Kosten- und Ertragsverlauf und die innerbetriebliche Budgetkontrolle und interne Revision sowie über die künstlerische und administrative Planung der Gesellschaft;
 3. Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der unter Beachtung des § 30j GmbHG Betragsgrenzen für Investitionen, Kreditaufnahmen, Veranlagungen und Dienstverträge, ab denen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist, festzulegen sind;
 4. die Genehmigung der Controllingberichte der Gesellschaft.
- (4) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung zu bestimmten Geschäften oder Maßnahmen gemäß Abs. 1 oder 2, so ist die Geschäftsführung nur dann berechtigt, das Geschäft oder die Maßnahme dennoch durchzuführen, wenn sie vorher, unter Bekanntgabe der vom Aufsichtsrat geäußerten Bedenken, die Zustimmung der Generalversammlung eingeholt hat.
- (5) Maßnahmen der Geschäftsführung, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können, bedür-

fen der vorherigen Zustimmung sowohl des Aufsichtsrates als auch der Gesellschafterin.

- (6) Sonstige sich nach den gesetzlichen Bestimmungen ergebende Zustimmungserfordernisse bleiben davon unberührt.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Für die Wiener Staatsoper GmbH ist gemäß § 13 BThOG ein Aufsichtsrat zu bestellen, welcher sich aus sechs Mitgliedern und zwei entsandten Arbeitnehmer/innenvertreter/innen gemäß § 22 Abs. 2 BThOG zusammensetzt.
- (2) Gemäß § 13 Abs. 4 BThOG gehört dem Aufsichtsrat der Gesellschaft der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Bundestheater-Holding GmbH an, der/die gleichzeitig Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft ist. Sind zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, nimmt diese Aufgaben der Sprecher/die Sprecherin der Geschäftsführung wahr. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 13 Abs. 4 BThOG erforderlich.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied des Aufsichtsrates ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle in einer Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.

- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge der Geschäftsführung und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin, anwesend sind.
- (7) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende schriftlich oder in vergleichbarer Form (insb. per Telefax oder E-Mail) abstimmen lassen, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt (Rundlaufverfahren), wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden festzulegenden Frist von mindestens drei Tagen nach Versendung der Unterlage gegen dieses Verfahren schriftlich Widerspruch erhebt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und innerhalb der vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bestimmten Frist, mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin, ihre Stimme abgegeben haben. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit - auch bei Wahlen - entscheidet der/die Vorsitzende.
- (9) Beschlüsse über Maßnahmen, die der Zustimmung oder Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen, sind für die Geschäftsführung bindend.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten bei Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird, und den Ersatz ihrer Auslagen.
- (11) Die Generalversammlung kann darüber hinaus eine jährliche Vergütung festsetzen. Für eine über die allgemeinen Aufgaben des Aufsichtsrates hinausgehende außer-

ordentliche Tätigkeit eines seiner Mitglieder kann der Aufsichtsrat eine besondere Vergütung beschließen.

- (12) Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die durch das Gesetz oder durch die Errichtungserklärung der Gesellschafterin vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst, insbesondere die Entscheidung über die Erteilung der Prokura und Handelsvollmachten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit e BThOG.
- (2) Die Generalversammlung beschließt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterin können gemäß § 34 GmbHG auch schriftlich gefasst werden.
- (4) Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz der Gesellschafterin statt.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt die Information der Gesellschafterin über den Stand der Umsetzung seiner Zielvorgaben und der Unternehmensstrategie. Die Unterlagen der Berichterstattung an den Aufsichtsrat sind der Gesellschafterin zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (6) Die Einberufung der Generalversammlung kann durch jeden der beiden Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, durch den Aufsichtsrat und durch die Gesellschafterin erfolgen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung und dem Tag der Generalversammlung muss mindestens ein Zeitraum von 7 Tagen liegen.

- (7) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte ist zulässig, doch bedarf es hierzu einer schriftlichen auf die Ausübung dieses Rechtes lautenden Vollmacht.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen haben daher im Sinne des § 22 GmbHG und § 222 UGB in den ersten fünf nachfolgenden Monaten für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss samt Anhang sowie einen allenfalls gesetzlich erforderlichen Lagebericht aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss ist der Gesellschafterin unverzüglich nach Erstellung in Abschrift zu übersenden und innerhalb der gesetzlichen Frist der Generalversammlung zur Feststellung bzw. Beschlussfassung vorzulegen. Die Beschlussfassung kann aber auch im Umlaufwege erfolgen, wenn die Gesellschafterin ihre Zustimmung dazu erteilt. Die Gesellschafterin erklärt, über die gesetzlichen Offenlegungspflichten in Kenntnis zu sein.
- (4) Ab dem Geschäftsjahr 2013/2014 ist der Gesellschafterin unter einem mit dem Jahresabschluss der Corporate Governance Bericht gemäß den Regeln des *Bundes Public Corporate Governance Kodex* in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.
- (5) Die Generalversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist eines jeden Geschäftsjahres über Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und des Aufsichtsrates.
- (6) Die Gesellschafterin ist berechtigt, in die Bücher der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.
- (7) Die Abschlussprüfer haben alle zwei Jahre im Rahmen der Abschlussprüfung die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

zu prüfen. Die Beurteilung künstlerischer Entscheidungen steht ihnen nicht zu. Die Abschlussprüfer sind spätestens alle sechs Jahre zu wechseln.

§ 13 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Gesellschaft hat sich ausschließlich und unmittelbar auf die Förderung des gemeinnützigen Zweckes der Gesellschaft im Bundesgebiet entsprechend den Bestimmungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung und der sonstigen einschlägigen abgabenrechtlichen Bestimmungen zu erstrecken.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft darf keinen Gewinn anstreben. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln erhalten, die lediglich ihrer Gesellschafterstellung Rechnung tragen. Ein allenfalls aus der Tätigkeit der Gesellschaft erzielter Gewinn ist nicht auszuschütten, sondern auf neue Rechnung vorzutragen beziehungsweise für gemeinnützige Zwecke der Kunstförderung gemäß dem kulturpolitischen Auftrag zu verwenden.
- (3) Die Gesellschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes darf die Gesellschafterin nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist, zurückerhalten. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der juristischen Person, sowie bei Wegfall des begünstigten Gesellschaftszweckes ist das Restvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 5 EStG 1988 zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Errichtungserklärung keine anderen Bestimmungen enthalten sind, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches sowie des Bundestheaterorganisationsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen der Errichtungserklärung nicht rechtswirksam sein oder künftig ungültig oder faktisch undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Gesellschafterin verpflichtet sich, anstelle der nicht rechtswirksamen bzw. nicht weiter anwendbaren Bestimmung eine neue zu beschließen oder festzulegen, die dem wirtschaftlichen Zweck der obsoleten Bestimmungen am nächsten kommt.

§ 15 Bundes Public Corporate Governance Kodex

Die Organe und Organmitglieder der Wiener Staatsoper GmbH sind verpflichtet, die Regeln und Grundsätze des *Bundes Public Corporate Governance Kodex* in der jeweils geltenden Fassung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes zu beachten, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Abweichungen von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen des Kodex sind im jährlichen Corporate Governance Bericht begründet darzustellen.